



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
STETTLEN

PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT (PER)

vom 26. Juni 2005

Teilrevision vom 12. November 2017
Teilrevision 2026 (z.H. KGV 6. Dezember 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsverhältnis	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundlage	3
2. Lohnsystem	3
Art. 3 Gehaltseinreihung	3
Art. 4 Gehaltserhöhungen	3
3. Besondere Bestimmungen	4
Art. 5 Treuepflicht	4
Art. 6 Stellenbeschreibungen	4
Art. 7 Arbeitszeit	4
4. Entschädigungen	4
Art. 8 Feste Entschädigungen	4
Art. 9 Sitzungsgeld des Kirchgemeinderates	4
Art. 10 Übrige Entschädigungen	5
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
 Auflagezeugnis	 7

Personal- und Entschädigungsreglement

der Kirchgemeinde Stettlen

Gestützt auf Art. 52 des Organisationsreglementes vom 12. November 2017 erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgendes Personal- und Entschädigungsreglement.¹

1. Rechtsverhältnis

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme von Art. 8 und 9 für

- das gesamte Personal der Kirchgemeinde Stettlen;
- den Pfarrer oder die Pfarrerin, soweit nicht kantonales Recht gilt.

² Für Behördenmitglieder gelten ausschliesslich Art. 9 und 10.

Art. 2 Grundlage

¹ Das Personal wird grundsätzlich öffentlichrechtlich angestellt. Hilfspersonal kann privatrechtlich nach Obligationenrecht (OR) angestellt werden.²

² Soweit das vorliegende Reglement keine abweichenden Vorschriften erlässt, gilt grundsätzlich das kantonale, für öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht.

^{2a} Für Hilfspersonal mit Arbeitsverträgen nach OR gilt immer das Obligationenrecht.³

³ Der Kirchgemeinderat regelt Details in einer Personal- und Entschädigungsverordnung.⁴

2. Lohnsystem

Art. 3 Gehaltseinreihung

Der Kirchgemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

Art. 4 Gehaltserhöhungen

Der Kirchgemeinderat kann Gehaltserhöhungen von der finanziellen Lage der Kirchgemeinde und von der Arbeitsmarktsituation abhängig machen.

¹, ² und ⁴ geändert, ³ neu KGV 12. Nov. 2017 / ²geändert KGV 6. Dezember 2026

3. Besondere Bestimmungen

Art. 5 Treuepflicht

Bezüglich Treuepflicht, Streikverbot, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 6 Stellenbeschreibungen

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre funktionsmässige Eingliederung sind in Stellenbeschreibungen festzuhalten. Die vorgesetzte Stelle kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zudem weitere, den Fähigkeiten entsprechende Aufgaben zuweisen, wenn dies der Dienst oder ein zweckmässiger Einsatz des Personals erfordert.

Art. 7 Arbeitszeit

Der Kirchgemeinderat kann je nach Anstellung verlangen, dass das Personal auch an dienstfreien Tagen und Feiertagen arbeitet bzw. betrieblich notwendige Überzeit und Pikettdienst leistet.

4. Entschädigungen

Art. 8 Feste Entschädigungen und Pauschalspesen¹

Die folgenden Personen haben Anrecht auf eine Entschädigung und Pauschalspesen; sie betragen seit dem 1. Oktober 2025² in Fr.:

- | | |
|--|---------|
| a) für den Präsidenten/die Präsidentin der Kirchgemeindeversammlung pro Versammlung ohne Pauschalspesenanteil | 150.- |
| b) für den Präsidenten/die Präsidentin des Kirchgemeinderates pro Jahr
darin enthalten sind Fr. 1'000.-- Pauschalspesen | 3'000.- |
| c) für den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Kirchgemeinderates pro Jahr
darin enthalten sind Fr. 750.-- Pauschalspesen | 2'000.- |
| d) für übrige Ratsmitglieder pro Jahr
darin enthalten sind Fr. 500.-- Pauschalspesen | 1'500.- |

¹ geändert KGV 6. Dezember 2026

² geändert KGV 6. Dezember 2026, rückwirkend

Art. 9 Sitzungsgeld des Kirchgemeinderates

Mitglieder des Kirchgemeinderates und Teilnehmende an Ratssitzungen mit beratender Stimme beziehen pro Sitzung in Fr.:

- | | |
|-------------------------------|------|
| - unter 2 Stunden | 40.- |
| - über 2 Stunden | 50.- |
| - über 3 Stunden ¹ | 80.- |

Art. 10 Übrige Entschädigungen

Der Kirchgemeinderat regelt übrige Entschädigungen, Spesen und Sitzungsgelder in der Personal- und Entschädigungsverordnung.

1 neu KGV 12. Nov. 2017

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Personalreglement werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere Art. 57, 2. Beistrich des Organisationsreglementes vom 16. November 2003 (Übergangsbestimmungen).

Mit der Genehmigung der Teilrevision vom 12. November 2017 durch die Kirchgemeindeversammlung, tritt das Personal- und Entschädigungsreglement per 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Die Versammlung vom 26. Juni 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin

Dr. Matthäus Den Otter

Käthy Sieber

Gestützt auf Art. 12 hat der Kirchgemeinderat am 13. September 2005 beschlossen, dieses Reglement per 1. Oktober 2005 in Kraft zu setzen.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:

Die Sekretärin:

Annette Madl

Käthy Sieber

Die Kirchgemeindeversammlung vom 12. November 2017 hat die Änderungen der Teilrevision angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin

Stefan Steinemann

Daniela Brand

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung, hat der Kirchgemeinderat am 19. September 2017 beschlossen, dieses Reglement per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin:

Die Sekretärin:

Manuela Schmitz-Kunckler

Daniela Brand

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung, hat der Kirchgemeinderat am 1. September 2026 beschlossen, dieses Reglement rückwirkend per 1. Oktober 2025 in Kraft zu setzen.

Der Kirchgemeinderatspräsident:

Die Sekretärin:

Patrick Huber

Daniela Brand

Die Kirchgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2026 hat die Änderungen der Teilrevision angenommen.

Der Kirchgemeindepäsident:

Die Sekretärin

Stefan Steinemann

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 25. Juni 2005 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 25. Mai 2005 bekannt.

Stettlen, 13. September 2005

Die Sekretärin:

Käthy Sieber

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeinderatssekretariat hat dieses Reglement vom 11. Oktober bis 11. November 2017 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 70 vom Mittwoch, 11. Oktober 2017 bekannt.

Stettlen, 12. November 2017

Die Sekretärin:

Daniela Brand

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeinderatssekretariat hat dieses Reglement vom 6. November bis 6. Dezember 2026 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Sekretariat öffentlich aufgelegt.

Es gab die Auflage unter e-Publikationen am Freitag, 6. November 2026 bekannt.

Stettlen, 6. November 2026

Die Sekretärin:

Daniela Brand